

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

Feiertagsgesetz und Demonstrationsverbot

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern schränkt nach seinem § 10 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 an Sonn- und Feiertagen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes) nur für die Hauptzeit des Gottesdienstes (6:00 Uhr bis 11.30 Uhr) ein. Für die Versammlungen in Demmin am 8. Mai ist diese Einschränkung ohne Bedeutung, da diese Versammlungen für den Abend des 8. Mai angemeldet sind.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die ein Verbot der rechtsextremistischen Versammlungen in Demmin am 8. Mai rechtfertigen könnten, wurden weder im Vorfeld noch im Nachgang der Versammlungen festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass beschränkende Verfügungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich sind, als sich die in § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes vorausgesetzte Gefahr nicht aus dem Gegenstand der Versammlung, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung ergibt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2004 - 1 BvQ 19/04 -; Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 2793/04 -). Unter öffentlicher Ordnung im Sinne von § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln zu verstehen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets anzusehen ist. Kommt einem bestimmten Tag in der Gesellschaft ein eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zu, darf dieser Sinngehalt bei einer Versammlung an diesem Tag nicht in einer Weise angegriffen werden, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden.

Die vorliegende Rechtsprechung zu Versammlungen am 27. Januar (vergleiche Proklamation des Bundespräsidenten vom 3. Januar 1996, Bundesgesetzblatt I S. 17) und am 9. November (Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschlüsse vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 -, 26. Januar 2006 - 1 BvQ 3/06 - und 7. November 2008 - 1 BvQ 43/08 -) ist auf Versammlungen am 8. Mai entsprechend anwendbar.

Für eine Versammlungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung im vorbezeichneten Sinne reicht es nicht aus, dass die Durchführung der Versammlung am 8. Mai in irgendeinem, beliebigen Sinne als dem Gedenken zuwiderlaufend zu beurteilen ist. Vielmehr ist die Feststellung erforderlich, dass von der konkreten Art und Weise der Durchführung der Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger erheblich beeinträchtigen (vergleiche: Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 27. Januar 2012 - 1 BvQ 4/12 -). Liegt diese Voraussetzung nicht vor und sind Schutzgüter der öffentlichen Ordnung unter keinem anderen Gesichtspunkt bedroht, überschreitet eine Versammlungsbeschränkung nicht nur die einfachgesetzliche Ermächtigung in § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes, sondern verstößt sie zugleich gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG). Diesem Grundrecht gebührt in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81-). Die Ausübung der Versammlungsfreiheit darf nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81 -). Störungen des sittlichen Empfindens der Bürger ohne Provokationscharakter oder Störungen, die, obgleich provokativen Charakters, kein erhebliches Gewicht aufweisen, ergeben als solche keinen verhältnismäßigen Anlass für eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Der Umstand alleine, dass eine rechtsextremistische Gruppierung am 8. Mai eine Versammlung durchführt, kann daher nicht in grundrechtlich tragfähiger Weise für eine Versammlungsbeschränkung gemäß § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes herangezogen werden, auch wenn die Wahl gerade dieses Tages als Versammlungstermin einer solchen Gruppierung von vielen Bürgerinnen und Bürgern in tatsächlicher Hinsicht als unpassend und mit dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus nicht im Einklang stehend wahrgenommen werden mag.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Erstinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer, die in Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung typischerweise im Vorfeld von Versammlungen getroffen werden, schaffen keine abweichende Rechtslage.

Seit vielen Jahren finden am 8. Mai, dem Landesgedenktag aus Anlass der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges, in der Hansestadt Demmin von Rechtsextremisten angemeldete Demonstrationen statt. Versammlungsbehörden sowie Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker verweisen dabei immer mit Bedauern darauf, dass man dagegen nichts unternehmen könne.

Am 8. Mai dieses Jahres wehrte sich die Stadt Erfurt erfolgreich gegen eine von Rechtsextremisten angemeldete Demonstration. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, dass es sich beim 8. Mai nach dem Thüringer Feiertagsgesetz um einen Gedenktag anlässlich der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges handelt.

1. Welche Versammlungsbehörden des Landes haben nach Kenntnis der Landesregierung mit Hinweis auf den 8. Mai als Landesgedenktag bisher versucht, rechtsextremistische Demonstrationen im Umfeld des 8. Mai zu untersagen?

Die Landesregierung kann die Frage nicht mit der gebotenen Vollständigkeit beantworten. Sie ist bei der Beantwortung der Frage auf Informationen aus dem Bereich der kommunalen Versammlungsbehörden, also der mittelbaren Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis angewiesen. Die Frage bezieht sich auf einen Zeitraum, der vom Beginn des Jahres 2002 bis zum heutigen Tag reicht. Von den 18 Verwaltungsträgern, die zwischen 2002 und 2011 mit dem Vollzug des Versammlungsrechts beauftragt waren, wurden 12 mit Ablauf des 3. September 2011 aufgelöst. Vier weitere Verwaltungsträger sind nach der Aufhebung ihrer Kreisfreiheit am 3. September 2011 nicht mehr mit dem Vollzug des Versammlungsrechts beauftragt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Rechtsnachfolgern der aufgelösten Verwaltungsträger und der ehemaligen kreisfreien Städte die versammlungsrechtlichen Vorgänge aus den zurückliegenden 14 Jahren vollständig vorliegen. So gab die Hansestadt Rostock an, dass belastbare Daten zu Versammlungsanmeldungen nur für den Zeitraum ab 2008 vorliegen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen konnte nur für die Jahre 2014 bis 2016 Auskunft erteilen. Die Mehrzahl der Versammlungsbehörden hatte in dem jeweils auswertbaren Zeitraum für den 8. Mai keine Anmeldung rechtsextremistischer Versammlungen zu verzeichnen. Rechtsmittelfähige Bescheide zum Verbot rechtsextremistischer Versammlungen am 8. Mai wurden mit einer Ausnahme nicht mitgeteilt. Lediglich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verwies auf eine Verfügung des aufgelösten Landkreises Demmin aus dem Jahre 2010. Mit dieser Verfügung wurde dem damaligen Anmelder die Durchführung einer Versammlung am 8. Mai 2010 in der Hansestadt Demmin untersagt. Mit Beschluss vom 7. Mai 2010 (4 B 437/10) hat das Verwaltungsgericht Greifswald die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Versammlungsanmelders gegen das Verbot wiederhergestellt und damit die Durchführung der Versammlung unter Auflagen ermöglicht.

2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den jüngsten Entscheidungen in Thüringen für zukünftiges Handeln in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere aus den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtes Weimar (etwa Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Angriffe auf den 8. Mai als symbolischen Tag der Befreiung und zu erwartende Volksverhetzungen bzw. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)?

Laut Medienberichten hat sich die Stadt Erfurt erfolgreich gegen einen Neonaziaufmarsch gewehrt und das Verwaltungsgericht Weimar hat sich der Argumentation der Stadt angeschlossen. Eine diesbezügliche Verwaltungsgerichtsentscheidung wurde aber bislang noch nicht veröffentlicht. Da auch die Frage selbst keinen Hinweis auf eine bestimmte Entscheidung enthält, kann eine Bewertung nicht erfolgen.

3. In welcher Form gedenkt die Landesregierung, die Versammlungsbehörden des Landes auf die versammlungsrechtlich bedeutsame Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Weimar hinzuweisen?

Siehe Antwort zu Frage 2.